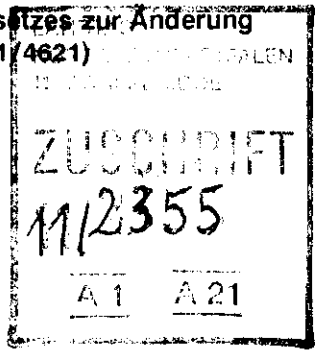


**Stellungnahme der Universität Bielefeld zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung  
hochschulrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 11/4621)**

(Vom Senat der Universität Bielefeld auf seiner 220. Sitzung am 10.2.1993 beschlossen)



**Zusammenfassung der Ergebnisse**

**A. Zentrale Kritikpunkte:**

1. Die Einführung einer Verordnungsermächtigung in § 6, wonach das Ministerium durch Verordnung strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen soll vorgeben können, wird entschieden abgelehnt: Sie ist rechtlich problematisch, stellt einen Fremdkörper in dem System des Zusammenwirkens zwischen Staat und Hochschulen dar, bringt einen entscheidenden Autonomieverlust für die Hochschulen mit sich und verhindert schließlich oder erschwert zumindest die Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten in Studien- und Prüfungsordnungen. Die Änderung in § 108 kompensiert diese Nachteile nicht, sondern bringt vielmehr weitere Probleme (z.B. Rollenkonflikte des Rektors) mit sich.
2. Die Überlegung, den Hochschulen Optionen für eine Neustrukturierung zu eröffnen, wird grundsätzlich begrüßt. Solche Erprobungen sollten allerdings im Rahmen eines umfassenden Modellversuchs unternommen werden. Außerdem sollten nach Möglichkeit mehrere Optionen zur Wahl gestellt werden. - Das im Gesetzesentwurf konkret vorgeschlagene Modell für das Dekansamt (§§ 27, 28) begegnet aus verschiedenen Gründen erheblichen Bedenken.
3. Die in § 51 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung, daß in Berufungsverfahren künftig zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden sollen, die sich - so die Begründung zum Gesetzesentwurf - auch auf die didaktischen Qualitäten der Bewerber erstrecken sollen, wird nachdrücklich abgelehnt: Die Beurteilung mehrerer Bewerber in ihren didaktischen Qualitäten ist häufig nicht möglich; deshalb wird die Auswahl der Gutachter erschwert, erhebliche Verzögerungen der Berufungsverfahren sind zu erwarten, das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten würde eingeengt.

**B. Im einzelnen:**

- 1./2. Gegen die Änderung in der Überschrift und in § 1 (Ersetzung des Begriffs "wissenschaftliche Hochschule" durch den Begriff "Universität") bestehen grundsätzlich keine Bedenken; der Tendenz einer Verwischung der unterschiedlichen Profile von Universitäten und Fachhochschulen wird allerdings widersprochen.
3. Die Änderung in § 3 ("Die Universitäten fördern den Wissens- und Technologietransfer.") wird begrüßt.
- 4./23. (zu §§ 6, 108 s.o. A.1)
5. Die Änderung in § 7, durch die die Kompetenzen des wissenschaftlichen Sekretariats (unbeschadet der Funktion der gemeinsamen Kommission für die Studienreform) erweitert werden sollen, wird abgelehnt, da sie in der ausgewogenen Konzeption des Zusammenwirkens zwischen Hochschulen und Ministerium eine empfindliche Verschiebung der Gewichte in Richtung auf das Ministerium und zum Nachteil der Hochschulen vornimmt.

6. Die Änderung in § 12 (Mitgliedschaftsrechte der Professoren bei Beurlaubung) wird abgelehnt.
7. Gegen die Änderung in § 18 (Senat und Konvent als "Hochschulgremien") bestehen kein grundsätzlichen Bedenken.
8. Die Änderung in § 23a (Aufgaben und dienstliche Entlastung der Frauenbeauftragten) wird grundsätzlich akzeptiert.
- 9./10. (zu §§ 27, 28 s.o. A.2)
- 12./22. Gegen die Änderung in §§ 47 und 103 (Widerspruchsrecht des Kanzlers als Beauftragten für den Haushalt und weiteres Verfahren; persönliche Qualifikation des Kanzlers) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
13. Die in § 51 Abs. 1 vorgeschlagene Erweiterung der Denomination wird begrüßt. (zu § 51 Abs. 3 s.o. A.3)
14. Die Ergänzung in § 52 (Bestellung eines Professurvertreters durch die Universität) wird uneingeschränkt begrüßt.
15. Die Änderung in § 53 Abs. 2, wonach Freistellung und Beurlaubung von Professoren nicht mehr kostenneutral sein müssen, sondern nur noch sein sollen, wird begrüßt. Die Änderung in § 53 Abs. 3 wird abgelehnt, da hier mit den "Leistungen in der Lehre" möglicherweise ein sachfremder Gesichtspunkt bei der Entscheidung über die Gewährung von Forschungssemestern zum Tragen käme.
16. Der in § 54 vorgesehene Verzicht auf das Erfordernis, daß die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule erbracht werden soll, wird für den Honorarprofessor begrüßt. Auf ein Gutachten zum Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit sollte verzichtet werden. - Im übrigen hätte die Novelle zum Anlaß genommen werden sollen, die apl. Professur und die Honorarprofessur getrennt zu regeln.
17. Gegen die Änderung in § 66 (Verzicht auf die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit) bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
18. Die Änderung in § 70 (Prüfungsmöglichkeit für Gasthörer bei Teilnahme an weiterbildendem Studium) wird uneingeschränkt begrüßt.
19. Die Änderung in § 90 (Terminierung von Prüfungen) wird uneingeschränkt begrüßt.
20. Die Möglichkeit der Zulassung von qualifizierten Fachhochschulabsolventen zum Promotionsverfahren (§ 94) wird grundsätzlich begrüßt.
21. Die Änderung in § 95 (Lehrveranstaltung als Teil der mündlichen Habilitationsleistung) wird abgelehnt.

## **Stellungnahme der Universität Bielefeld zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 11/4621)**

(Vom Senat der Universität Bielefeld auf seiner 220. Sitzung am 10.2.1993 beschlossen)

### **I.**

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften ist - wie schon der entsprechende Referentenentwurf - an der Universität Bielefeld ausführlich diskutiert worden. Die Ergebnisse dieser Diskussion sind in die folgende Stellungnahme eingeflossen.

Angesichts des engen zeitlichen Rahmens des nunmehr eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens sieht sich die Universität Bielefeld zum jetzigen Zeitpunkt und kurzfristig nur in der Lage, sich reaktiv zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu verhalten und insbesondere Ihre Kritik vorzutragen. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die Universitäten sich mittelfristig auch selbst um die Erarbeitung von Modellen der Veränderung i.S. einer grundlegenden Struktur- und Studienreform (und nicht i.S. einer reinen Reglementierung) bemühen werden; dabei soll und kann mit einem solchen Konzept auch und gerade den besonderen Gegebenheiten und Bedürfnissen an den jeweiligen Universitäten Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck beauftragt der Senat der Universität Bielefeld eine Kommission mit der Erarbeitung geeigneter Vorschläge. Aus diesem Grunde spricht sich die Universität Bielefeld nachdrücklich dafür aus, daß in der zu erwartenden Gesetzesnovelle den Hochschulen möglichst viele Freiräume für standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben; dies sollte auch umfassen, daß Hochschulen die Möglichkeit eröffnet wird, neue Modelle mit Versuchscharakter zu erproben.

Im Herbst 1990 hatte das Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Hochschulen des Landes den Referentenentwurf zu der nun vorliegenden Gesetzesnovelle zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; von dieser Möglichkeit hat auch die Universität Bielefeld Gebrauch gemacht. Diese erste Diskussion zwischen den Hochschulen und dem Ministerium hat aber zu keinen wesentlichen Änderungen in dem Gesetzesentwurf geführt. Nur an einzelnen Stellen wurden die Anregungen der Hochschulen aufgegriffen. Ausdrücklich positiv zu vermerken ist allerdings die durchgehend vorgesehene geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzesentwurfs. Von seiner Struktur und von seinen wesentlichen Inhalten her hält der Regierungsentwurf allerdings an der Linie des Referentenentwurfs fest. Damit behält aber auch die Kritik, die die Universität Bielefeld bereits an dem Referentenentwurf geübt hatte, weitestgehend ihre Gültigkeit.

Das Hauptziel des Regierungsentwurfs, die Verbesserung der Qualität der Lehre, wird in der Universität Bielefeld voll unterstützt. Allerdings sind die meisten der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen, einige sind sogar kontraproduktiv. Der Regierungsentwurf ist offenbar von der Vorstellung geprägt, eine Verbesserung der Lehre lasse sich durch verstärkten staatlichen Durchgriff und die Installierung hierarchischer Strukturen in den Fakultäten erreichen. Dies ist bereits vom Ansatz her verfehlt. Eine stärkere Betonung des kollegialen Prinzips, eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen und eine Stärkung standortspezifischer Profile gerade auch im Bereich von Studium und Prüfung wären demgegenüber zielführender gewesen.

Gleichwohl wird die Initiative der Landesregierung bzw. des Ministeriums als solche begrüßt, bietet sie doch Gelegenheit, endlich darüber ins Gespräch zu kommen, wie Staat und Hochschule ihre gemeinsame Verantwortung für die Qualität der Lehre kooperativ wahrnehmen können. Die Universität Bielefeld wird der Verbesserung der Lehre zukünftig noch größere Aufmerksamkeit widmen und eigene, ihren spezifischen Bedingungen entsprechende Initiativen entwickeln. Sie wünscht sich dabei eine kompetente, ihre Autonomie respektierende Unterstützung von seiten des Landes.

Auch wenn die Forderung, den Hochschulen endlich die für eine gute Lehre erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, nach wie vor ihre volle Berechtigung hat, hat die Nichterfüllung dieser Forderung dennoch nicht zu Untätigkeit oder gar Resignation an den Hochschulen geführt. Die Universität Bielefeld ist daher fest entschlossen, ihre Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehre weiterhin auszuschöpfen. Die finanzielle und personelle Situation der Hochschulen ist bereits extrem angespannt und darf keinesfalls noch weiter verschärft werden. Soweit den Hochschulen aus den Vorschlägen des Regierungsentwurfs zusätzliche Aufgaben zuwachsen würden, etwa durch eine Zunahme von Einstufungsprüfungen oder durch Angebote für Fachhochschulabsolventen zur Promotionsvorbereitung, müssen hierfür auch in entsprechendem Umfang zusätzliche Mittel bereit gestellt werden.

## II.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern des Regierungsentwurfs ist nach den folgenden Schwerpunkten zusammengefaßt und gegliedert:

- Umsetzung des Programms "Qualität der Lehre" (1.),
- Weitere Öffnung der wissenschaftlichen Hochschulen (2.),
- Klarstellungen und Änderungen hinsichtlich der Hochschulverwaltung und -organisation (3.),
- Sonstige Einzeländerungen (4.).

### 1. Umsetzung des Programms "Qualität der Lehre"

#### a. Ziff. 4 und 23 des Art. I. des Regierungsentwurfs (§§ 6 Abs.4 und 108 Abs.1)

Die in § 6 Abs.4 vorgesehene Verordnungsermächtigung, die es dem Ministerium erlauben würde, den Hochschulen zur "Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten" vorzugeben, wird abgelehnt.

Sowohl die Aufgaben im Bereich der Studienreform wie auch der Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen, auf deren Inhalt mit den beabsichtigten Rahmenvorgaben weitreichend Einfluß genommen werden könnte, gehören zum sog. Bereich des Zusammenwirkens von Staat und Hochschule. Dieser Bereich ist durch eine Überschneidung staatlicher mit Interessen der akademischen Selbstverwaltung gekennzeichnet, die eine eindeutige Abgrenzung nicht erlauben. Dementsprechend enthält die geltende

Fassung des WissHG in Übereinstimmung mit den rahmenrechtlichen Vorgaben (§§ 9 und 60 HRG) Vorschriften über das Zusammenwirken im Bereich der Studienreform (§ 7) und über die Anzeige bzw. Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen (§108 Abs.1). Die in § 7 vorgesehene Studienreformkommission ist ein gemeinsames Gremium von Hochschulen und Staat, das ihrerseits auf eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Sinne von § 9 Abs.2 HRG verpflichtet ist. Bei der Genehmigung bzw. Anzeige von Prüfungs- und Studienordnungen wird dem Gedanken des Zusammenwirkens durch das Initiativrecht der Hochschulen einerseits und die Möglichkeit der Genehmigungsversagung bzw. aufsichtlicher Maßnahmen seitens des Ministeriums andererseits Rechnung getragen.

Die beabsichtigte Verordnungsermächtigung stellt in dem vorhandenen System des Zusammenwirkens einen Fremdkörper dar. Abgrenzungsprobleme und Überschneidungen mit Maßnahmen und Initiativen von Hochschulen und Studienreformkommission wären vorprogrammiert; in der Folge wäre mit Widersprüchen, Unsicherheiten und Konflikten zu rechnen. Es drängt sich die Frage auf, warum nicht das vorhandene System im Sinne der begrüßenswerten Ziele optimiert wird. Stattdessen wird mit dem eingeschlagenen Weg das Gleichgewicht zwischen Hochschulautonomie und staatlicher Verantwortung empfindlich zu Lasten der Hochschulen gestört. Die in § 108 Abs. 1 vorgesehene und mit der Verordnungsermächtigung verknüpfte Möglichkeit, die Befugnis zur Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektorin oder den Rektor zu übertragen, kann nicht als ausreichender Ausgleich für den mit § 6 Abs.4 verbundenen Autonomieverlust angesehen werden. Es würde sich lediglich um die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe handeln, bei der die Rektorin bzw. der Rektor ggf. sogar der Fachaufsicht unterworfen wäre. Überhaupt sind die Einzelheiten einer solchen Übertragung völlig offen. Die Übertragung staatlicher Funktionen auf die Rektorin bzw. den Rektor im Bereich des Zusammenwirkens könnte sogar zu Rollenkonflikten in der Person der Rektorin bzw. des Rektors führen, die ihrerseits einen weiteren Autonomieverlust zur Folge hätten. Sie/er könnte nämlich in die Situation kommen, nach den Vorgaben des Ministeriums eine Genehmigung versagen zu müssen, deren Erteilung sie/er als Organ der Hochschule fordert. Die Vorteile einer solchen Regelung - Entbürokratisierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens - würden die gravierenden Nachteile jedenfalls nicht aufwiegen; sie könnten im übrigen auch ohne gesetzliche Änderungen durch eine entsprechend geänderte Praxis des Ministeriums erreicht werden.

Die in § 6 Abs.4 nicht abschließend aufgezählten Gegenstände, auf die mit einer Verordnung regelnd zugegriffen werden könnte, sind auch zu unbestimmt. Die Ermächtigungsnorm enthält keine Beschränkungen in Hinblick darauf, welche Regelungsdichte eine auf sie gestützte Verordnung letztlich haben wird und ob den Hochschulen überhaupt noch Gestaltungsspielräume verbleiben. Da Rahmenvorschriften erfahrungsgemäß eine Dynamik zu weitgehender Durchnormierung entfalten, wäre es jedenfalls unrealistisch, von einer auf § 6 Abs.4 gestützten Verordnung gegenüber der jetzigen Situation einen Gewinn an Gestaltungsspielräumen bei Studien- und Prüfungsordnungen zu erwarten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß über § 9 Abs.2 HRG und § 108 Abs.3 b) und c) die Einhaltung von Rahmenordnungen weiterhin verlangt werden wird. Die Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten in Studien- und Prüfungsordnungen dürfte kaum mehr möglich sein.

Gegen die Regelung bestehen auch durchgreifende rechtliche Bedenken. Außerordentlich fraglich ist, ob die beabsichtigte Verordnungsermächtigung mit rahmenrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Es muß schon bezweifelt werden, ob die Rechtsverordnung als klassisches Instrument hoheitlicher Verwaltung im Bereich des Zusammenwirkens von Hochschule und Staat überhaupt zulässig sein kann. Mindestens aber müßte die Ermächtigung eine hinreichende Beteiligung der Hochschulen für das Zustandekommen

der Verordnung vorsehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Verordnungen sollen lediglich "im Benehmen mit den Universitäten" erlassen werden: Die Hochschulen werden lediglich angehört, der Erlaß der Verordnung ist nicht an ein Einvernehmen mit den Hochschulen oder an deren Zustimmung gebunden. Dem Ministerium wäre also nach wie vor möglich, seine Vorstellungen von den zu regelnden Bereichen einseitig "von oben nach unten" durchzusetzen. Damit würden aber durch die Ermächtigungsnorm die letztlich auf Art.5 Abs.3 GG gestützten Beteiligungsrechte der Hochschulen im Bereich des Zusammenwirkens verletzt.

Die Verordnungsermächtigung verstößt auch gegen § 8 Abs.4 HRG, wonach die Zuständigkeit für Hochschulreformaßnahmen bei den Hochschulen liegt. Zwar würde eine Verordnung eigentlich noch keine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Sie würde aber wegen der generalklauselartigen Weite der Ermächtigung Vorgaben erlauben, die konkrete Maßnahmen der Hochschulen weitestgehend vorwegnehmen. Aus dem Umstand, daß mit einer Verordnung nach § 6 Abs.4 das in § 9 Abs.2 HRG vorgesehene System zur Herstellung länderübergreifender Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen einseitig durch das Land unterlaufen werden könnte, folgt ein Verstoß auch gegen diese rahmenrechtliche Vorgabe.

Die Verordnungsermächtigung würde zugleich einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 70 VerfNW darstellen. Da der Bereich des Zusammenwirkens durch die fehlende Abgrenzbarkeit von Selbstverwaltung und staatlichem Bereich gekennzeichnet ist, müßte die Verordnungsermächtigung, um staatlichen Übergriffen in den Autonomiebereich vorzubeugen, diese Grenzziehung aber gerade leisten. Da sie dies nicht kann, bliebe es dem Ordnungsgeber überlassen, diese grundrechtsrelevante Grenze in der Verordnung zu definieren. Damit würde der Gesetzgeber dem Ordnungsgeber eine Befugnis überlassen, die er nur selbst wahrnehmen kann.

Sofern an der beabsichtigten Einführung der Verordnungsermächtigung festgehalten werden sollte, so wird angeregt, in den Verordnungen den Hochschulen jeweils eine angemessene Übergangsfrist (von beispielsweise 2 Jahren) einzuräumen, bevor die Verordnung in Kraft tritt, um den Hochschulen zunächst Gelegenheit zu geben, hier selbst eine Problemlösung zu finden.

#### b. Ziff. 5 (§ 7 Abs. 1 und 5)

Nach bisherigem Recht gehört gem. § 6 die Studienreform zu den ständigen Aufgaben der Hochschule. Im Sinne eines Zusammenwirkens sowohl der Hochschulen untereinander als auch zwischen den Hochschulen und dem Ministerium sieht § 7 vor, daß das Ministerium gemeinsam mit den Hochschulen eine gemeinsame Kommission für die Studienreform bildet, der mehrheitlich - neben Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Stellen und aus der Berufspraxis - Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen angehören. Unterstützt wird die Tätigkeit der Kommission durch ein wissenschaftliches Sekretariat.

Diese ausgewogene Konzeption, wonach die Studienreform primär Angelegenheit der Hochschulen ist, würde durch die geplante Novellierung empfindlich gestört. Das wissenschaftliche Sekretariat würde nicht mehr nur eine unterstützende Funktion wahrnehmen, sondern zu einer Stabsstelle mit eigenen, ausdrücklichen Zuständigkeiten werden, die im Auftrage des Ministeriums tätig wird. Damit wäre aber sowohl formal als auch inhaltlich mit einer Zunahme des staatlichen Einflusses zu rechnen. Nach der

Novellierung müßte das Sekretariat zwei Aufgaben wahrnehmen: zum einen die Förderung der Kooperation zwischen Hochschulen und Ministerium, zum anderen die Durchführung von Aufträgen für das Ministerium. Diese beiden Aufgaben erscheinen aber kaum miteinander vereinbar. Mittelfristig wäre eine Aushebelung der gemeinsamen Kommission zu befürchten; ihr käme bald nur noch Dekorationsfunktion zu. Eine solche Entwicklung wäre aber mit der primären Zuständigkeit der Hochschulen für die Studienreform bzw. mit einem Konzept der Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit dem Ministerium nicht vereinbar. Aus diesen Gründen ist die geplante Änderung abzulehnen.

c. Ziff. 9 und 10 (§§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1)

Die Universität Bielefeld begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, über die organisatorischen Strukturen in den Hochschulen nachzudenken und zu diesem Zweck den Hochschulen bzw. den Fakultäten die Möglichkeit zu eröffnen, versuchsweise neue Modelle für die Binnenstruktur zu erproben. Derartige Optionen mit Experimentalcharakter können einen wichtigen Beitrag zur Autonomisierung der Hochschulen leisten. Allerdings sollten derartige versuchsweise Erprobungen nicht auf einen kleinen Ausschnitt beschränkt bleiben, sondern vielmehr in einen umfassenden Modellversuch zur Organisationsautonomie der Hochschulen eingebettet werden. In diese Richtung weist bereits der Modellversuch "Finanzautonomie der Hochschulen". Diese Auffassung wird im übrigen durch die 10 Thesen des Wissenschaftsrats vom Januar 1993 bestätigt.

Zu der konkret vorgeschlagenen Option für das Dekansamt ist zu bemerken, daß angesichts der höchst unterschiedlichen Voraussetzungen an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten eine Erprobung nicht nur auf ein Einheitsmodell beschränkt, sondern auch andere Versuchsmodelle zugelassen werden sollten. Dies gilt umso mehr, als die konkret vorgeschlagene Option als punktuelle Maßnahme erheblichen Bedenken begegnet. Denn erst wenn über Finanzautonomie, Deregulierung und Einwirkungsmöglichkeiten auf das Studienverhalten inneruniversitäre Entscheidungsspielräume geschaffen sind, ist es überhaupt möglich, mehr Verantwortung zu übernehmen. Zur künftigen Ausgestaltung sind - ggf. nach Änderung des HRG - Modelle zwischen Ein-Personen-Leitung und kollegialer Leitung denkbar, wie beispielsweise das an der Universität Bielefeld in der Vergangenheit bereits praktizierte Modell eines Dekanats.

d. Ziff. 13 (§ 51 Abs. 1 u. Abs. 3)

Die Änderung in Abs. 1 wird einhellig begrüßt. Der in einigen Fächern zu beobachtenden Tendenz zu verengten Denominationen und einem verbreiteten Verständnis, es brauche nur in dem jeweiligen (engen) Forschungsgebiet gelehrt zu werden, würde auf diese Weise entgegengewirkt. Nur mit einer weiten Fassung der Lehraufgaben können Probleme in der Lehre mit der nötigen Flexibilität gehandhabt werden.

In Abs. 3 sieht der Regierungsentwurf zwei Änderungen vor: Zukünftig soll die Begründung der Berufungsvorschläge ausdrücklich insbesondere auf die zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben bezogen sein, und es sollen dem Berufungsvorschlag zwei vergleichende auswärtige Gutachten beigelegt werden. Ersteres ist selbstverständlich: Es ist nur schwer vorstellbar, worauf sonst, wenn nicht auf die Aufgaben in Forschung und Lehre, sich eine Begründung beziehen sollte. Die Ergänzung ist daher überflüssig; auf sie sollte verzichtet werden.

In Abweichung vom Referentenentwurf ist nunmehr im Regierungsentwurf die Einholung von zwei vergleichenden auswärtigen Gutachten nicht mehr als zwingende, sondern als Soll-Regelung ausgestaltet. Dies bedeutet aber, daß nur ausnahmsweise - bei Vorliegen besonderer Umstände - hiervon abgesehen werden kann. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird aber die Verpflichtung zur Einholung dieser Gutachten bestehen bleiben.

Eine solche Verpflichtung, dem Berufungsvorschlag regelmäßig zwei vergleichende auswärtige Gutachten beizubringen, wird abgelehnt. Dabei wird nicht in Frage gestellt, daß ein vergleichendes Gutachten ein sinnvolles und notwendiges Hilfsmittel bei der Vorbereitung einer Berufsliste sein kann. Von dieser Möglichkeit wird auch durchaus Gebrauch gemacht. Eine gesetzlich zwingende Festschreibung würde der unterschiedlichen Handhabung von Berufsverfahren in den Fakultäten indessen nicht gerecht werden. Um die den Besonderheiten einzelner Fächer entsprechende Vielfalt der "Gutachtenkultur" zu erhalten, sollte die gesetzliche Formulierung möglichst knapp und offen bleiben.

Der Begründung des Regierungsentwurfs ist zu entnehmen, daß die vergleichenden Gutachten insbesondere auch Aussagen zu den didaktischen Qualitäten der Bewerberinnen und Bewerber enthalten sollen. Soweit Gutachterinnen und Gutachter überhaupt Aussagen über die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers machen können, etwa weil sie sie/ihn aus gemeinsamer Zeit an einer Hochschule her kennen, geschieht dies regelmäßig auch heute schon. Vergleichende Aussagen über die didaktischen Fähigkeiten mehrerer Bewerberinnen und Bewerber machen zu können, würde bei den Gutachterinnen und Gutachtern voraussetzen, daß sie diese Fähigkeiten aus eigener Anschauung kennen, da eine Auswertung schriftlicher Unterlagen wie Verzeichnisse und Veranstaltungskommentare nur eine eingeschränkte Bewertung zuläßt. Die Zahl der geeigneten Gutachterinnen und Gutachter würde dadurch erheblich eingeschränkt. Sie würden sich aus einem exklusiven Kreis rekrutieren, was einer unerwünschten Schulbildung Vorschub leisten könnte und die angemessene Beteiligung von Professorinnen an der Gutachtertätigkeit gefährden würde. Durch die obligatorische Beifügung vergleichender Gutachten würden diese darüber hinaus eine neue Funktion bekommen: Werden heute im Verlaufe eines Berufsverfahrens vergleichende Gutachten eingeholt, so haben diese ausschließlich Beratungsfunktion. Zukünftig würde ihnen Entscheidungsfunktion zukommen. Dem Ministerium würde ein weiteres Instrument, das es ihm erlaubt, von der vorgeschlagenen Reihung abzuweichen, an die Hand gegeben; dies hätte einen weiteren Autonomieverlust zur Folge. Ferner würde die vorgeschlagene Änderung zu weiteren Verzögerungen der Berufsverfahren führen. Schließlich wäre zu befürchten, daß die Möglichkeit der Fakultäten, ihr Selbstergänzungsrecht wahrzunehmen, eine empfindliche Einengung erfahren würde: Für die Hochschule kann es durchaus gute Gründe geben, von vergleichenden Gutachten abzuweichen; für das Ministerium könnte ein vergleichendes Gutachten aber sehr wohl Anlaß sein, von dem Vorschlag der Hochschule abzuweichen und damit in das Selbstergänzungsrecht der Hochschule einzugreifen.

e. Ziff. 15 (§ 53 Abs. 1 und 3)

Die in Abs. 1 vorgesehene Neuregelung wird den praktischen Bedürfnissen in den Hochschulen besser gerecht und stellt eine Erleichterung und Verbesserung des Verfahrens dar (§ 53 Abs. 2 S. 2 müßte allerdings noch an die Neuregelung in Abs. 1 angepaßt werden). Die Änderung wird deshalb begrüßt. Gestattet sei an dieser Stelle aber auch die Bemerkung, daß vor einer abschließenden Beurteilung dieser Verfahrensänderung eine ergänzende Ausgestaltung durch Erlaßregelungen abzuwarten bleibt.



Die vorgeschlagene Änderung, mit der die Berücksichtigung der "bisherigen Leistungen in der Lehre" als weiteres Kriterium bei der Ermessensentscheidung des Ministeriums über die Zubilligung eines vorgezogenen Freisemesters ermöglicht werden soll, wird abgelehnt.

Im Referentenentwurf war vorgesehen, daß in dem Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung auch die "bisherigen Erfolge in der Lehre" beschrieben werden sollten. Im Regierungsentwurf wurde diese Norm dahingehend abgeändert, daß nunmehr in dem Vorschlag der Hochschule die "bisherigen Leistungen in der Lehre" darzulegen sind. Damit hat aber der Novellierungsvorschlag keine wesentliche Änderung erfahren.

Der Regierungsentwurf macht nicht hinreichend deutlich, was mit den bisherigen Leistungen in der Lehre gemeint ist. Die Möglichkeit des vorgezogenen Freisemesters ist vornehmlich für Fälle gedacht, in denen beispielsweise ein bestimmtes Forschungsvorhaben aus aktuellen Gründen schnell in Angriff genommen werden soll und die Einhaltung der Frist aus Abs. 1 die Durchführung des Vorhabens unmöglich machen würde oder wenn eine Professorin bzw. ein Professor nach einer Amtszeit als Dekanin bzw. als Dekan nur durch ein vorgezogenes Freisemester wieder an den Stand der Forschung anschließen kann. Der jetzt möglicherweise beabsichtigte Belohnungscharakter des vorgezogenen Freisemesters für gute Lehre in der Vergangenheit würde dem ursprünglichen Sinn der Vorschrift zuwiderlaufen.

Allenfalls erscheint es vertretbar, die Gewährung eines Freisemesters davon abhängig zu machen, ob die bisherigen Lehrverpflichtungen gem. Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt wurden. In diesem Sinne wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "...; im Vorschlag ist die bisherige Tätigkeit in der Lehre darzulegen".

Auch an diesem Änderungsvorschlag wird die durchgängige Tendenz des Regierungsentwurfs deutlich, über obrigkeitsstaatliche Befugnisse - hier die Verknüpfung dienstrechtlicher Entscheidungen mit einer "Qualitätskontrolle" in der Lehre - das an sich begrüßenswerte Ziel einer Verbesserung der Qualität der Lehre durchzusetzen. Weil auch der Begriff "Leistungen in der Lehre" ebenso wie die bisher verwandte Formulierung "Erfolge in der Lehre" nur mit erheblichem Aufwand operationalisierbar und einer objektiven Bewertung nur schwer zugänglich ist, läge die Definitionsmacht dessen, was solche Erfolge sind, letztlich beim Ministerium.

Die Schaffung von Anreizen für eine Verbesserung der Lehre wird grundsätzlich für sinnvoll gehalten. Adressatinnen solcher Maßnahmen sollten aber nicht einzelne Lehrende und ihre jeweiligen Veranstaltungen, sondern Fakultäten und Hochschulen sein. Nur sie sind in der Lage, im Kontext der Gesamtaufgabe Forschung und Lehre studiengangsspezifisch die geeigneten Maßnahmen für ihren jeweiligen Bereich zu entwickeln. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, daß sich das Studium vielfach aus einer Kombination von Lehrleistungen mehrerer Fakultäten zusammensetzt.

f. Ziff. 16 (§ 54 Abs. 3)

Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, die außerplanmäßige Professur und die Honorarprofessur in zwei verschiedenen Paragraphen getrennt zu regeln, da es sich um zwei ganz unterschiedliche Typen handelt. Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger

Professor" ist in erster Linie für hervorragende habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule gedacht, die aufgrund objektiver Gegebenheiten, z.B. einer geringen Erneuerungsrate in ihrem Fach nur geringe Aussichten auf eine Berufung haben. Dagegen sollen mit der Bezeichnung "Honorarprofessorin" bzw. "Honorarprofessor" wissenschaftlich hervorragend qualifizierte Personen aus der beruflichen Praxis dauerhaft als Lehrbeauftragte für die Hochschule bzw. Fakultät zur Erweiterung des Lehrangebots gewonnen werden.

Durch die mangelnde gesetzliche Differenzierung dieser beiden Typen wird in § 54 Abs. 3 auch für die Honorarprofessur eine 5-jährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit gefordert. Dies ist für die Honorarprofessur, bei der es nach Abs. 2 entscheidend auf die "hervorragenden Leistungen in der Praxis" ankommen soll, unsachgemäß. Eine Lehrtätigkeit von zwei Jahren wäre völlig ausreichend.

Durch die Novelle soll nunmehr darauf verzichtet werden, daß die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule erbracht werden soll. Diese Änderung ist für die Honorarprofessur zu begrüßen.

Auf das Erfordernis eines Gutachtens zum Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit sollte für beide Typen verzichtet werden. Bei der Honorarprofessur ist die Voraussetzung der erfolgreichen Lehre ohnehin schon überbetont. Für eine außerplanmäßige Professur wird in aller Regel von der Fakultät nur vorgeschlagen, wer sich auch in der Lehre bewährt hat. Im übrigen ist völlig unklar, welche Anforderungen an ein solches Gutachten zu stellen sind und auf welcher Grundlage (z.B. einer Lehrprobe?) es erstellt werden soll.

g. Ziff. 19 (§ 90 Abs. 7)

Der Änderungsvorschlag wird uneingeschränkt begrüßt.

h. Ziff. 21 (§ 95 Abs. 3)

Die Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als weitere Habilitationsleistung wird abgelehnt. Dies müßte nämlich entweder bedeuten, daß eine solche Veranstaltung über ein Semester abgehalten und vom Habilitationsausschuß beobachtet werden müßte; eine völlig unpraktikable Vorstellung. Oder es müßte eine Einzelveranstaltung beurteilt werden, was bei einer studiengangbezogenen Veranstaltung, die ja nur in einem größeren inhaltlichen Kontext beurteilt werden kann, unsinnig wäre. Gleichwohl wird eine stärkere Betonung des didaktischen Elements der Habilitation befürwortet.

## **2. Weitere Öffnung der wissenschaftlichen Hochschulen**

a. Ziff. 17 (§ 66 Abs. 2)

In § 66 Abs. 2 soll zukünftig auf die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der 5-jährigen Berufstätigkeit für das angestrebte Studium verzichtet werden. Außerdem soll es nicht mehr erforderlich sein,

daß die berufliche Tätigkeit nach dem Abschluß der Berufsausbildung erbracht worden sein muß. Der Begründung des Regierungsentwurfs ist weiterhin zu entnehmen, daß unter einer beruflichen Tätigkeit auch eine Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann zu verstehen ist.

Bei einer Realisierung der beabsichtigten Änderung muß jedenfalls gewährleistet bleiben, daß die Rechtsverordnung nach Satz 1 den Hochschulen und Fakultäten einerseits genügend Spielraum für die Gestaltung von Prüfungsordnungen läßt, die eine angemessene Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange erlaubt, andererseits aber eine Gestaltung unter reinen Bedarfs Gesichtspunkten ausschließt.

Der in dieser Änderung erkennbare Bedeutungsverlust formaler Qualifikation (Abitur), der tendenziell die ursprünglich schulische Aufgabe der Feststellung der Studierfähigkeit auf die Hochschule verschiebt, darf deren Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Wenn sich in der Folge der beabsichtigten Änderung eine signifikante Zunahme der Einstufungsprüfungen abzeichnet, muß hierfür auch zusätzliches Personal bereitgestellt werden.

Wenn unter einer beruflichen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift auch eine Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann verstanden werden soll, sollte dies im Gesetz explizit ausgesprochen werden. Da dies dem landläufigen Verständnis von beruflicher Tätigkeit (noch) nicht entspricht, würde die Möglichkeit der Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ohne eine explizite Formulierung im Gesetz dem betroffenen Personenkreis verborgen bleiben.

b. Ziff. 18 (§ 70 Abs. 3 Satz 5)

Der Änderungsvorschlag wird uneingeschränkt begrüßt.

c. Ziff. 20 (§ 94 Abs. 2)

Die hier vorgesehene Möglichkeit der Zulassung qualifizierter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion wird grundsätzlich begrüßt. Eine Öffnung der Universitäten in diesem Sinne ist einem Promotionsrecht für Fachhochschulen, die ihrer Aufgabenstellung nach keine wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des geltenden WissHG sind, vorzuziehen. Mit der Änderung wird im übrigen auch im Bereich der Nachwuchsförderung eine Überbetonung formaler Qualifikationen abgebaut. Durch einen Zusatz sollte aber sichergestellt werden, daß die "vorbereitenden wissenschaftlichen Studien" nur an einer wissenschaftlichen Hochschule erbracht werden können. Dies könnte durch den Einschub "an einer Universität im Sinne dieses Gesetzes" zwischen "Studien" und "in den Promotionsfächern" geschehen.

### **3. Klarstellungen und Änderungen hinsichtlich der Hochschulverwaltung und -organisation**

a. Ziff. 7 (§ 18)

Die in der Begründung des Regierungsentwurfs konstatierte unklare Verwendung der Begriffe "Organ"

und "Gremium" im WissHG hätte besser zum Anlaß genommen werden sollen, diese Begriffe gesetzlich zu definieren. Mit der beabsichtigten Änderung wird zwar das in der Begründung ebenfalls angesprochene aktuelle Problem gelöst, durch Hinzufügung eines neuen Begriffs - Zentrales Hochschulgremium - die Begriffsverwirrung ansonsten aber verstärkt. Da die Neuregelung im übrigen aber unschädlich ist, bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

b. Ziff. 8 (§ 23a)

Durch die Streichung des Wortes "unmittelbar" in Satz 3 wird die Definitionsmacht dessen, was Frauen betrifft und in die Zuständigkeit der Frauenbeauftragten fällt, ein Stück weiter von einer gerichtlich nachprüfbaren Ebene zugunsten der Kompetenzen der Frauenbeauftragten verschoben. Diese Verschiebung wird akzeptiert, da die Aufgaben der Frauenbeauftragten insgesamt durch § 3 Abs. 2 definiert sind.

Die Neufassung des Satzes 6 führt zwar einerseits zu einem unbedingten Anspruch auf Entlastung dem Grunde nach, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Konflikte kann es aber zukünftig hinsichtlich der Bestimmung des "notwendigen Umfangs" der Entlastung geben. In der Regel wird es weiterhin notwendig sein, die Frauenbeauftragte einer Hochschule in vollem Umfang von ihren sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. Um zu ermöglichen, daß die Frauenbeauftragte, wenn sie selbst eine volle Freistellung nicht für notwendig hält, einen Teil ihrer Dienstaufgaben weiter wahrnehmen kann, wird die folgende Formulierung angeregt: "Sie ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten, soweit sie dies für notwendig hält".

c. Ziff. 12 und 22 (§§ 47 und 103)

Die Regelungen zu den Befugnissen der Kanzlerin bzw. des Kanzlers als der/dem Beauftragten für den Haushalt fanden sich bislang an verschiedenen Stellen (§§ 47 u. 103 WissHG sowie Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung). Gegen die Zusammenfassung dieser Regelungen in § 47 Abs. 2 einschließlich der Aufwertung einzelner Bestimmungen in ihrer rechtlichen Qualität (Regelungen, die derzeit in internen Verwaltungsvorschriften enthalten sind, sollen in ein förmliches Gesetz übernommen werden) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf verschiedene Erfahrungen in NRW erscheint es auch sinnvoll, daß, wenn eine Einigung mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler nicht zustande kommt, sich das Rektorat an das Ministerium wendet.

Auch wenn sicherlich gute Gründe dafür sprechen mögen, für die Kanzlerin bzw. den Kanzler als die leitende Verwaltungsbeamtin/den leitenden Verwaltungsbeamten die Befähigung zum Richteramt oder zumindest zum höheren Verwaltungsdienst zu fordern, so bestehen gegen die Änderung des § 47 Abs. 3 keine grundsätzlichen Bedenken. Hier wird es Sache der Hochschule bleiben, im Wege ihres Vorschlagsrechts nach § 47 Abs. 3 S. 1 Akzente zu setzen.

#### **4. Sonstige Einzeländerungen**

a. Ziff. 1 und 2 (Überschrift und § 1)

Gegen die Änderung der Überschrift in "Universitätsgesetz" bestehen keine Bedenken. Die mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigte Angleichung von Universitäten und Fachhochschulen bedarf allerdings einer gesonderten Stellungnahme, sobald hierzu weitere konkrete Initiativen vorgelegt werden.

b. Ziff. 3 (§ 3 Abs. 4)

Die stärkere Betonung des Wissens- und Technologietransfer als Aufgabe der Universitäten wird begrüßt. Es erscheint aber unerlässlich, daß die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe an den Hochschulen so gestaltet werden müssen, daß sie diesem Anspruch auch in angemessener Weise gerecht werden können.

c. Ziff.6 (§ 12 Abs. 2 Satz 7)

Diese Regelung könnte in einzelnen Fakultäten zu erheblichen Behinderungen und Belastungen des Reisekostenetats führen, da die beurlaubten Professorinnen und Professoren beispielsweise weiterhin an Promotions- und Habilitationsverfahren teilnehmen müßten. Besser wäre es, den Hochschulen durch Normierung einer entsprechenden gesetzlichen Option die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Mitgliedschaftsrechte erhalten bleiben sollen, selbst zu überlassen.

d. Ziff. 14 (§ 52 Abs. 4)

Die Ergänzung wird uneingeschränkt begrüßt.

### III.

Aus Sicht der Universität Bielefeld besteht dringender Bedarf an einer gesetzlichen Verankerung des Oberstufen-Kollegs in einem neu einzufügenden § 35a (Anlage). Eine gesetzliche Verankerung würde die Position des Oberstufen-Kollegs bei Verhandlungen über die Anerkennung von Studienleistungen erheblich verbessern. Auf der Grundlage des vorgeschlagenen Abs. 2 könnte endlich ein arbeitsfähiger Vorstand für das Oberstufen-Kolleg geschaffen werden. Zugleich würden Mitbestimmungsdefizite, die sich aus einer uneingeschränkten Anwendung des § 29 Abs. 5 für die Kollegiatinnen und Kollegiaten ergeben und die ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential darstellen, abgebaut werden. Die Regelung wäre rahmenrechtlich auch zulässig, da das Oberstufen-Kolleg keine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des HRG, sondern ein aliud darstellt. Dem Landesgesetzgeber steht es daher frei, den Status des Oberstufen-Kollegs nach seinen Vorstellungen zu regeln. Er kann sich dabei an die Bestimmungen über zentrale wissenschaftliche Einrichtungen anlehnen und sie den Besonderheiten des Oberstufen-Kollegs anpassen. § 137, der die Anrechenbarkeit von im Oberstufen-Kolleg erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten betrifft, sollte als Absatz 3 in § 35a eingefügt werden.

Anlage

## ENTWURF

### § 35a

#### **Oberstufen - Kolleg des Landes Nordrhein - Westfalen**

(1) Zur wissenschaftlich angeleiteten Reform von Bildung und Ausbildung im Bereich der Sekundarstufe II und des Grundstudiums der Universitäten und Fachhochschulen besteht an der Universität Bielefeld das Oberstufen - Kolleg des Landes Nordrhein - Westfalen.

(2) Für das Oberstufen - Kolleg gelten die Bestimmungen über zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (§ 31 Abs.2 i.V.m. § 29 Abs.5 bis 7) entsprechend. Abweichend von § 29 Abs.5 kann vorgesehen werden, daß neben den am Oberstufen - Kolleg tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld sowie am Oberstufen - Kolleg tätige Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen nach § 13 Abs.1 und der Kollegiatinnen und Kollegiaten als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können. In diesem Fall muß die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufen-Kolleg erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

## **Stellungnahme der Universität Bielefeld**

- 1. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 4.6.1991 (Drucksache 11/1820)**  
**- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wiss. Hochschulen des Landes NRW (WissHG) -**
  
- 2. Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 10.2.1992 (Drucksache 11/3199)**  
**- Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten -**

(Vom Senat der Universität Bielefeld auf seiner 220. Sitzung am 10.2.1993 beschlossen)

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 4.6.1991 (Drucksache 11/1820)

Die in dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Zulassung qualifizierter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion wird grundsätzlich begrüßt. Eine Öffnung der Universitäten in diesem Sinne ist einem Promotionsrecht für Fachhochschulen, die ihrer Aufgabenstellung nach keine wissenschaftlichen Hochschulen i.S.d. geltenden WissHG sind, vorzuziehen. Mit der Änderung würde im übrigen auch im Bereich der Nachwuchsförderung eine Überbetonung formaler Qualifikationen abgebaut.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf enthält sich der Oppositionsentwurf jeglicher materieller Vorgaben für eine Zulassung zum Promotionsverfahren. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß Promotionsordnungen lediglich Regelungen zu den formalen Zulassungsvoraussetzungen treffen würden. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zum Regierungsentwurf verwiesen.

2. Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 10.2.1992 (Drucksache 11/3199)

Das mit dem Antrag verfolgte Ziel, u.a. im Wege der vorgeschlagenen Freiversuch-Regelung zu einer Verkürzung der Studienzeiten beizutragen, wird grundsätzlich begrüßt. Wie die Erfahrungen mit einer solchen Freiversuch-Regelung in der juristischen Ausbildung gezeigt haben, machen nicht wenige Studierende von dieser Möglichkeit Gebrauch und kommen dabei keineswegs zu schlechteren Examensergebnissen als die übrigen Studierenden. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Erfahrungen ohne weiteres auf andere Studiengänge übertragen werden können. Nachdrücklich hingewiesen sei allerdings darauf, daß sich die Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten nicht in der Einführung einer solcher Freiversuch-Regelung erschöpfen dürfen, sondern begleitet werden müssen von entsprechenden inhaltlichen Entlastungen des Prüfungstoffes, um den Studierenden auch eine reelle Chance beim Freiversuch zu geben (in diese Richtung zielen auch die derzeitigen Bemühungen zur Reform der Juristenausbildung).